

Eine gefährliche Kombination

HANDGEPÄCK Die Mitnahme gefährlicher Güter durch Passagiere im Luftverkehr ist streng reglementiert; nicht zu Unrecht, wie zahlreiche Zwischenfälle in der Vergangenheit zeigen.

AUSNAHMEN

Der Luftfrachttransport erfordert in vielen Fällen gegenüber den anderen Verkehrsträgern eine restriktivere Behandlung von Gefahrgütern. Nicht nur, dass bestimmte Güter absolutes Transportverbot genießen, vor allem den zu transportierenden Mengen sind strenge Grenzen gesetzt. Nichtsdestotrotz gibt es auch für diesen Verkehrsträger Erleichterungen, die vor allem medizinische Labore und die Pharmaindustrie nutzen.

Unsere dreiteilige Serie befasst sich mit den Ausnahmen von der Regel.

Teil 1: Freigestellte Mengen – „Excepted Quantities“ (04/2011)

Teil 2: Limited Quantities (05/2011)

Teil 3: Passagiere mit Gefahrgut



Neben den Gefahrgutregelungen müssen auch die Security-Bestimmungen beachtet werden.

FOTOS: D. SCHULTE-BRÄDER

Da wird zur Ferienzeit schon mal eine angeschlossene Gaskartusche in den Rucksack gepackt oder Taucherlampen mit Batterien. Das führt immer wieder zu Bränden oder im Falle der Gaskartuschen auch zu Explosionen im Frachtraum eines Flugzeugs, wie Airlines mitteilen.

Aber auch im geschäftlichen Bereich sind viele Mitarbeiter, Servicetechniker, Marketing- oder Vertriebsmitarbeiter oder Entwickler mit diversen Gefahrgütern im Gepäck unterwegs. Was ist damit?

Fest steht: aus Sicherheitsgründen darf vieles nicht mitgeführt werden. Oftmals ist den Passagieren aber gar nicht bewusst, dass sie gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen. Doch schon rein rechtlich gilt: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.

Nicht deklariertes Gefahrgut stellt immer einen meldepflichtigen Zwischenfall dar, eventuell handelt es sich sogar um einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr. Entsprechende Hinweise beim Check-in erfolgen an den Flughäfen allerdings oft nur rudimentär.

Was ist erlaubt, was ist verboten?

Die Antworten auf diese Frage gibt Abschnitt 2.3 des IATA-Handbuchs, zusätzlich müssen gegebenenfalls vorhandene Abweichungen der Luftverkehrsgesellschaften beachtet werden.

Der Grundsatz für Passagiere ist dabei eindeutig. Sie dürfen keine Gefahrgüter mitnehmen, es sei denn, die Mitnahme ist ausdrücklich gemäß Abschnitt 2.3 erlaubt. Im Umkehrschluss heißt dies, dass alles, was nicht in Abschnitt 2.3 aufgelistet ist, für Passagiere generell tabu ist.

Der Abschnitt 2.3 unterscheidet zwischen drei Möglichkeiten der Mitnahme von Gefahrgütern durch Passagiere.

- Mitnahme im Handgepäck
- Mitnahme im aufgegebenen Gepäck
- Mitnahme am/im Körper zum persönlichen Gebrauch

Zusätzlich ist zu beachten, dass für eine ganze Reihe von Gefahrgütern eine Erlaubnis der Airline vorliegen muss, bevor sie befördert werden dürfen.

Eine umfassende Übersicht aus der Tabelle 2.3.A des IATA-Handbuchs kann über den Downloadbereich bei [\[gut-online.de\]\(http://www.gefahr-gut-online.de\), Rubrik „Fachinformationen“ in Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch heruntergeladen werden.](http://www.gefahr-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Zu den häufigsten Gegenständen oder Artikeln mit Gefahrgut, die von Passagieren mitgenommen werden, zählen elektronische Geräte, die mit Lithiumbatterien ausgestattet sind. Bis auf wenige Ausnahmen dürfte wohl jeder Fluggast ein Handy dabei haben, geschäftlich Reisende sehr häufig einen Laptop. Aber auch Kameras, Uhren, Taschenrechner, MP3-Player, iPods und andere zählen zu den Gegenständen, die Passagiere mitnehmen. In den meisten sind Lithiumbatterien enthalten. Zunächst darf es sich nur um Geräte handeln, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Ob unter diese Definition noch die Messegeräte eines Servicetechnikers fallen, ist allerdings nicht klar.

Das IATA-Handbuch macht in 2.3.5.9 Vorgaben bezüglich der Kenngrößen für Lithium-Metall-Batterien mit maximal zwei Gramm metallischem Lithium und für Lithium-Ionen-Batterien mit maximal 100 Wh Nennenergie. Doch welcher Passagier kennt die Batterietypen in seinem



Im Visier: Gefahrgutregeln gelten für Passagiere wie für Besatzungsmitglieder gleichermaßen.

Handgepäck so genau? Das Kontrollpersonal am Flughafen hilft bei Nachfragen selten weiter, zumal ihr Aufgabenschwerpunkt in der Einhaltung der Securitybestimmungen liegt.

Im IATA Guidance Document für den Transport von Lithiumbatterien (überarbeitete Fassung vom 22. März 2011, PDF unter www.gefahrgut-online.de) steht, dass auch die Batterien in diesen Gebrauchsgegenständen den UN-Test gemäß Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II, Abschnitt 38.3 bestanden haben müssen. Diese Vorgabe ist allerdings durch das aktuelle IATA-Handbuch und die ICAO-TI nicht abgedeckt und insofern nicht verbindlich. In welcher Form der Vorschriftentext angepasst werden könnte, zeigt die Umsetzung für die Mitnahme von Rollstühlen, die mit Lithiumbatterien angetrieben werden. Dies würde aber voraussetzen, dass alle Geräte- und Batteriehersteller ihre Kunden mit entsprechenden Informationen versorgen.

Ersatzbatterien für die oben genannten Geräte dürfen ebenfalls mitgenommen werden, jedoch müssen diese kurzschlussicher verpackt werden – mittels Originalverpackung, abgeklebten Polen oder einzeln in Plastiktüten – und dürfen nicht ins aufgebene Gepäck.

Soll eine Lithium-Ionen-Batterie mit mehr als 100 Wh bis maximal 160 Wh mitgenommen werden, benötigt man dafür die Erlaubnis der Airline. In diesem Fall sind maximal zwei Ersatzbatterien zulässig, wiederum kurzschlussicher verpackt.

An zweiter Stelle kommt bei längeren Reisen der Kulturbeutel, der medizinische oder kosmetische Artikel beinhaltet. Hierin können sich Spraydosen befinden oder Parfümerieerzeugnisse, die als entzündbare Flüssigkeiten eingestuft sind wie Nagellack(-entferner) oder Parfüm. Solche Artikel sind nach IATA-Handbuch bis zu zwei Liter oder zwei Kilogramm pro Passagier erlaubt, die Einzelbinde dürfen 0,5 Liter oder 0,5 Kilogramm beinhalten.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass für das Handgepäck aufgrund der deutlich re-

Für eine ganze Reihe von Gefahrgütern muss eine Genehmigung vorliegen.

striktiveren Luftsicherheitsvorschriften seit einigen Jahren nur noch 100 Milliliter pro Verpackung und maximal ein Liter je Passagier mitgeführt werden dürfen. Größere Gebinde müssen also ins aufgebene Gepäck.

An die Raucher ist auch gedacht. Zulässig ist ein einziges Feuerzeug mit Flüssiggas, wenn es an der Person mitgeführt wird. Für die Entsorgung überzähliger Feuerzeuge hat das ADR eine Lösung geschaffen, wie solche Feuerzeuge unschädlich gemacht und sicher zur Entsorgung transportiert werden können (Sondervorschrift 654, Kapitel 3.3 des ADR).

Ebenfalls häufiger anzutreffende Gegenstände im Luftverkehr sind Rollstühle oder andere Mobilitätshilfen. Sind diese batteriebetrieben, müssen bestimmte Vorkehrungen getroffen werden und vor allem ist die Erlaubnis der Airline erforderlich. Handelt es sich um Rollstühle, die mit Lithiumbatterien betrieben werden, sollten immer vorab Absprachen mit der Luftverkehrsgesellschaft getroffen werden. 2.3.2.4 des IATA-Handbuchs fordert unter anderem, dass die enthaltenen Lithium-Batterien den UN-Test gemäß Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II, Abschnitt 38.3 bestanden haben. Leider findet sich im Regelfall weder auf der Batterie noch auf dem Rollstuhl ein entsprechender Hinweis. Hier sind die Hersteller dieser Produkte gefragt, ihren Kunden entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen.



Auch Aerosoldosen unterliegen den Gefahrgutvorschriften.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte aus München

— Anzeige —

Gefahrgutkennzeichnung Herstellung und Vertrieb
SOFORTVERSAND!!
IMDG / ADR / RID / IATA

Aktuelle Preisliste mit allen Neuerungen jetzt erhältlich!!
bestellung@dirk-stange.eu

Online-Shop
www.gefahrgutaufkleber.eu
 Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg
 Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98

GHS / REACH
 Produktaufkleber, z.B. in seewasserfester Qualität!!!
 Individuell und preiswert
 Lieferzeiten: wie immer,
super schnell!!!

LTD QTY
30
1202